

Zeitschrift: Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement =
Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire =
Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio

Herausgeber: geosuisse : Schweizerischer Verband für Geomatik und
Landmanagement

Band: 105 (2007)

Heft: 12

Artikel: Sicheres Eigentum : Grundlage unserer Freiheiten

Autor: Khol, Andreas

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-236470>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sicheres Eigentum – Grundlage unserer Freiheiten

Vortrag von Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol, Präsident des österreichischen Nationalrats a.D., Wien, anlässlich der 27. Gesamtösterreichischen Tagung der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen am 1./2. Februar 2007 in Hopfgarten (A) gehalten.

Der Messfigurant kennt den Theodoliten

Ich habe einen persönlichen Zugang zu Ihrem Beruf, denn auch ich durfte mit dem Theodoliten und der Messlatte über Stock und Stein, in Sumpf und Morast durch die Lande ziehen. Allerdings als 13-jähriger Messfigurant, so nannte man das damals, als Knecht des Herrn «Inschenörs», des Landvermessers. Im Bregenzerwald für Schilling 1,14 in der Stunde und das war damals nicht schlecht bezahlt, später in den Sümpfen am Mondsee, als 1954 beschlossen wurde, den Autobahnbau fortzusetzen, der nur bis Mondsee gereicht hat. Größenwahnsinnig bezeichneten viele den Wagemut von Bundeskanzler Ing. Julius Raab dort, mitten im gerade erst begonnenen Wiederaufbau weiterzutun, wo der Wahnsinnskrieg alles beendet hatte. Aber er handelte nach dem Grundsatz «dem Ingenieur ist nichts zu schwör» und war erfolgreich.

Peter Anich und Blasius Hueber: Tirols berühmte Geometer

Als Tiroler kennt man auch aus dem Unterricht die Bedeutung der Landvermessung, kommt doch kein Schulkind an Peter Anich aus dem Dorf Oberperfuss vorbei. Ein Bauerbub, der sich im Selbststudium Mathematik, Astronomie und Feldvermessung beibrachte, die berühmte Peter Anich-Karte des Landes Tirol zusammen mit seinem Assistenten Blasius Hueber anfertigte – im Auftrag der jungen Kaiserin Maria Theresia. Ich erinnere mich noch genau daran, wie mir dieses Selfmademan-Genie Mut machte und Hoffnung für das eigene Leben gab. Der beginnende Rationalismus, die Aufklärung brachte auch die Bedeutung des Wiegens und Messens mit sich. Die Einführung eines allgemeinverbindlichen und verlässlichen Längenmasses, des Meters, war eine Errungenschaft der französischen Revolution. Sie war Teil der Arbeit der französischen Nationalversammlung, die nach der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auch die Masse und Gewichte beschloss. Dieser Zusammenhang ist nicht willkürlich, sondern ganz bewusst hergestellt, denn eine Sicherheit des Eigentums an Grund und Boden ist nur dann möglich, wenn dessen Ausmasse und genauen Begrenzungen im Raum möglich und allgemein nachvollziehbar, nachmessbar und allgemein verständlich kommunizierbar sind. Und das Eigentumsrecht ist Grundlage der bür-

gerlichen Freiheit, losgelöst von der Gnaden- und Almosenwirtschaft des absolut regierenden Gottsgnadtums. Erst 1875 setzte sich diese Erkenntnis weltweit durch, und die europäische Meterkonvention vereinheitlichte und objektivierte die Masse und Gewichte. Damit war eine wesentliche Voraussetzung für Rechtssicherheit und grenzüberschreitendes Wirtschaften geschaffen.

Die Landvermessung als Voraussetzung der Rechtssicherheit

So ist die Landvermessung gerade für die Sicherheit des Eigentums an Grund und Boden, für dessen Verbücherungsfähigkeit und Garantie in Ausmass und Beschaffenheit durch die Rechtsordnung, das Grundbuch, den Kataster, die Gerichtsbarkeit unersetzbare Voraussetzung. Die auf den germanischen und römisch-rechtlichen Traditionen beruhenden Rechtsordnungen des deutschsprachigen Raums, die durch das Habsburgerreich weit in den ungarischen und slawischen Raum verbreitet wurden, haben dem durch eigene Rechtsfiguren und Institutionen Rechnung getragen. So ist das Grundbuch, geschaffen aus Gründen der Steuereintreibung und der Sicherung der Eintreibung der Wehrpflichtigen, ein Markstein der Eigentumssicherheit geworden, um den uns viele Länder beneiden. Denn Grundbücher kennen nur wenige Staaten dieses Kontinents. Damit zusammenhängend wurden besondere Berufe geschaffen – die rechtlich wirkenden Notare und die «technischen Notare», die Geometer. Privatwirtschaftlich wirkende Privatpersonen erhalten Staatsgewalt verliehen, um als besonders vertrauenswürdige und sachkundige Personen Fakten mit besonderer Beweiskraft feststellen zu können, die von den Behörden und Gerichten zur Grundlage ihrer Entscheidungen gemacht werden. Der Kataster, das Grundbuch, die örtliche und überörtliche Raumordnung, die Flächenwidmungen, der gesicherte, rechtskräftige Eigentumsübergang, all dies wäre ohne entsprechende Rechtsinstitute und die sie vollziehenden Menschen nicht denkbar. Zwei stehen seither unangefochten im Focus des Interesses: die Notare und Grundbuchführer sowie die «technischen Notare», die Geometer. Diese Ausübung von wichtigen Staatsfunktionen durch Private geht weit ins Mittelalter zurück, lange bevor sich die staat-

liche Verwaltung durch berufsmässig tätig werdende öffentlich Bedienstete herausgebildet hat. Noch in der beginnenden Neuzeit belehnten Landesherren Bauern mit der niederen Gerichtsbarkeit für einen bestimmten Bezirk und verliehen ihnen dafür Privilegien und Rechte, mit denen sie für diese Staatstätigkeit im Dienste der Landesregierung belohnt wurden. Ein Beispiel dafür ist das Stierrecht als Finanzierungsgrundlage für die genannte niedere Gerichtsbarkeit. Geblieben ist davon wenig, nur der Gebietsschutz beispielsweise bei den Apotheken.

Die verliehene Staatsgewalt als Ausnahmeerscheinung in der Union

Nicht alle Länder der europäischen Union haben vergleichbare Einrichtungen, die jetzt im Zeichen der Bürokratiekritik und des Bürokratieabbaus von einer ganz anderen Seite her wieder modern werden: Privatisierung der Staatsfunktionen, weil dies wesentlich billiger und bürgernäher sein kann, als die Wahrnehmung als Staatsaufgabe durch berufsmässig tätig werdende Beamte. Die Figur des Fachmanns, der bestimmte wichtige Staatsfunktionen als Privater wahrnimmt und damit dem Gemeinwohl dient, ist wieder modern geworden. Natürlich gibt es auch andere Modelle, die wir aus dem vergleichenden Berufsrecht kennen, wo diese Aufgaben der Landvermesser von staatlichen Behörden direkt und mit öffentlich Bediensteten zentral gesteuert wahrgenommen werden. Allerdings teurer, langsamer und nicht so serviceorientiert, dafür aber wesentlich kostspieliger für den Staat, der ja die Beamten entlohnen muss, während die an Private ausgelagerte Tätigkeit den Staat nichts kostet.

Bildung, Lehre, Leistungsfähigkeit und Berufsethos

Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Berufsstands der Geometer sind Bildung und Ausbildung ebenso wie die Lehre in der Praxis und schliesslich das Standesrecht, das mit seinen Organen der Disziplinargewalt «den Hof sauber hält». Das österreichische System der Berufsberechtigungen für die Angehörigen der Freien Berufe ist dem anderer Länder weit überlegen. Es ist geprägt durch einen Dreischritt in der Ausbildung. Zuerst das Studium an den geeigneten Universitäten und Fachhochschulen mit staatlich überprüften Lehrplänen und daher ausreichenden Lerninhalten und entsprechend qualitativen Lehrkräften. Wenn nun in anderen Ländern an das Studium bereits die Berechtigung zur Ausübung des Berufs geknüpft ist, so ist dies in Österreich

nicht der Fall. Nach dem ersten Schritt der theoretischen Ausbildung, mehr oder weniger dem Anforderungsprofil des Berufes angepasst und dafür geeignet, folgt der zweite: die Lehre. Ja, die Lehre, denn wie sollte man sonst die drei, manchmal fünf Jahre Praxis bei einem Berufsberechtigten nennen? Beim Arzt ist es der Turnus, beim Rechtsanwalt die Konzientenzeit, beim Notar die Zeit als Substitut, bei den Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern ebenso wie bei den öffentlich Bediensteten die Praxiszeit, meistens drei Jahre, und so auch bei den Geometern, die dreijährige Berufspraxis bei einem selbstständigen Berufsberechtigten.

Nach der Praxis kommt dann der dritte Schritt, das Selbststudium zur Vorbereitung auf die schwerste aller Prüfungen, wie immer sie auch heißt, die Berufsprüfung durch Standeskollegen, die dann zur Berufsberechtigung führt. Bei all dem spielt natürlich neben dem Lernen der berufsspezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten auch die Aneignung der Standespflichten eine Rolle, über deren Einhaltung die Disziplinargerichtsbarkeit der Selbstverwaltung wacht. Gerade diese selbstverwaltete Disziplinargerichtsbarkeit hat es immer neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Verwaltungsbehörden gegeben und ist wesentlicher Garant für die Sauberkeit in den freien Berufen ganz allgemein. Die verliehene Staatsgewalt, das besondere Berufsrecht, die besonderen dem Dienst entsprechenden Standespflichten, also die Berufsethik, die Deontologie, über welche selbstverwaltete Disziplinargerichte wachen, sind Wesensmerkmale ein und desselben Berufsbildes, von denen man keines herausbrechen kann.

Österreichische Verfassungsreform und Disziplinargerichte

Die nun bevorstehende Verfassungs- und Verwaltungsreform, um einen aktuellen Bezug zu nennen, wird die Freien Berufe zweifach treffen. In beiden Fällen sind es unbestrittene Verbesserungen. So wird erstmals auf verfassungsrechtlicher, einwandfreier Grundlage die berufliche Selbstverwaltung in der Verfassung verankert, auch die Kammern. Darüber hinaus geht es auch um die Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Als erste gerichtliche Rechtsmittelinstanz wird für die Landesverwaltung und die mittelbare Bundesverwaltung eine einheitliche Rechtsinstanz auf der Landesebene geschaffen, das Verwaltungsgericht. Das bedeutet das gänzliche Streichen von zahlreichen Kommissionen und Behörden, die ausserhalb der staatlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit, lediglich vom Verfassungsgerichtshof kontrolliert, Entscheidungen treffen.

Es sind dies die vielen Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag und andere Kommissionen. Von den Wildschadenskommissionen bis zu den Grundverkehrbehörden ein schier unüberblickbares Bild. Auch die Disziplinarkommissionen der beruflichen Selbstverwaltung gehören dazu, ebenso wie jene des öffentlichen Dienstes. Sie alle sollen durch ein Verwaltungsgericht auf der Landesebene ersetzt werden. Eine solche Vereinfachung und Beseitigung des Wildwuchses von Kommissionen durch die neu einzurichtenden Landesverwaltungsgerichte ist wünschenswert, muss aber sachgerecht sein. Für den Bereich der beruflichen Disziplinargerichtsbarkeit bedeutet dies die Einrichtung von Sonderenaten mit Beisitzern aus der Selbstverwaltung.

Nur diese Beisitzer aus der Selbstverwaltung kennen nämlich die Standespflichten, wissen was in einem Beruf gemacht werden darf, was nicht – diese Verhaltenscodices sind ja in der Regel nicht gesetztes Recht, sondern Praxis der Selbstverwaltung auf der Grundlage von sehr allgemein gehaltenen gesetzlichen Bestimmungen, die nicht mehr sind als eine Ermächtigung, die Standespflichten sachgerecht und vernünftig festzulegen und zu überwachen. Dies alles hat sich bewährt, Korruptions- und Betrugsfälle sind in Österreich gerade im Felde der freien Berufe wesentlich seltener als in Systemen, wo diese Figur der verliehenen Staatsgewalt unbekannt ist.

Das vielfältige Arbeitsgebiet des Geometers

Das Aufgabengebiet der Geometer ist vielfältig – wenn man näher hinschaut ist man an Hamlet erinnert, der sagt: «Es gibt mehr Dinge zwischen Himmel und Erde, Horatio, als deine Schulweisheit dich träumen lässt...» Vom Grundstückkauf, der Flächenfeststellung, der Hilfe bei Widmung und Planerstellung, bei den Flächenwidmungen, den örtlichen Raumordnungen, der überörtlichen Planung, überall sind die Geometer gefragt, werden sie benötigt. So definiert der Text der multilateralen Übereinkunft¹ zur gegenseitigen Anerkennung der Berufsvoraussetzungen der mit staatlichen Aufgaben beliehenen Vermessungingenieure die Aufgaben der Geometer vom 23. November 2004 wie folgt:

1. Katastervermessung bzw. Sicherung der Eigentumsgrenzen im privaten Auftrag
2. Katasterführung
3. Landesvermessung
4. Geomatik, Geoinformation, Topographie, Hydrographie
5. Beurkundung von Tatbeständen an Grund und Boden

6. Sachverständigkeit in der gesamten Breite seiner Ausbildung
7. Anwendung der Gesetze um Grund und Boden
8. Liegenschaftsbewertung

Damit wird die ganze Breite der Tätigkeit umrissen. Dieses multilaterale Übereinkommen steht zwischen jenen Ländern in Kraft, die den Geometer als «technischen Notar» mit verliehener Staatsgewalt kennen, und das sind – zum Glück für den Berufsstand und die Konsumenten – immerhin Frankreich, Deutschland, Belgien, Dänemark, Österreich, Schweiz und Luxemburg. In diesen Ländern lebt über ein Drittel der Bewohner der Union. Zum Glück sage ich, denn wären es nur wenige Länder, so fiel dieses bewährte Amt wahrscheinlich dem Grundprinzip der Freiheit der Berufsausübung und der Dienstleistungen der Europäischen Union zum Opfer. Und damit sind wir beim Stichwort: Dienstleistungsrichtlinie.

Die Dienstleistungsrichtlinie der Union als Herausforderung

Die Dienstleistungsrichtlinie der EU erweist sich als grosse Herausforderung für jene Länder, die den «technischen Notar», den Geometer als Staatsorgan kennen, der es sachkundig und im Interesse der Sicherheit des Eigentums an Grund und Boden zu begegnen gilt. Worum geht es konkret? Im Mittelpunkt der Europäischen Union stehen die so genannten vier Freiheiten:

1. Freiheit der Personen, Personenfreizügigkeit
2. Freizügigkeit der Arbeit und der Dienstleistungen
3. Freiheit des Kapitals und
4. Freiheit des Wettbewerbs.

Diese vier Freiheiten waren schon im Mittelpunkt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der sechs Kernländer gestanden, die im Jahre 1956 in Rom gegründet wurde. Es waren dies Deutschland, Frankreich, Italien und die Benelux-Länder – das alte lothringische Kerneuropa.

Diese EWG war extrem erfolgreich, erfolgreicher als die Konzerngründung EFTA, die Freihandelsassoziation, die diese vier Freiheiten nicht kannte. Von 1971 bis 1995 schluckte die EWG die EFTA und wurde zur Europäischen Union – das grösste Friedens- und Wohlstandsprojekt der Geschichte – und das erfolgreichste dazu. Die vier Freiheiten bedeuteten und bedeuten auch heute noch die Verankerung der sozialen Marktwirtschaft als Grundprinzip der Europäischen Einigung, eine

Garantie gegen sozialistische Zentralverwaltungsromantik und staatliche Zwangswirtschaft. Eine Garantie auch gegen Protektionismus, nichttarifäre Handelshemmnisse und für den rasch steigenden europäischen Wohlstand. Freiheit der Dienstleistungen bedeutet, dass Dienstleister, die in einem Mitgliedsland berufsberechtigt sind, diesen Beruf in allen anderen Mitgliedsländern ausüben können. So schnell schiessen die Preussen nun dennoch nicht, seit Gründung der EWG sind 51 Jahre verstrichen und erst letztes Jahr einigte man sich unter grossen Krämpfen auf die Umsetzung dieser vierten Freiheit.

Die Arbeit der Geometer grundsätzlich von der Dienstleistungsrichtlinie erfasst
Was die Geometer leisten, gehört zum weiten Bereich der Dienstleistungen und ist naturgemäß grundsätzlich von der Richtlinie erfasst. Allerdings steht die freie, liberale, grenzüberschreitende Berufsausübung in einem natürlichen Spannungsverhältnis zu Berufen mit staatlicher Belehnung. Für diese Berufe sind besondere Fähigkeiten, ein überwachtes Berufsrecht und eine vergleichbare Ausbildung nötig. So heisst es zwar im Wortlaut der Dienstleistungsrichtlinie: «Diese Richtlinie gilt für Dienstleistungen, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden.» Bei den abschliessend aufgezählten Ausnahmen werden die Zivilingenieure, die Geometer nicht ausgenommen. Ausgenommen werden Gesundheitsdienst-Leistungen, soziale Dienstleistungen, audiovisuelle Dienste, Leih-Arbeitsagenturen, Verkehrsdiestleitungen und, und das ist die grosse Chance, «Tätigkeiten, die im Sinne des Art. 45 des Vertrags mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind.» Der Artikel 45 des EU Vertrags lautet: «Auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, findet dieses Kapitel in dem betreffenden Mitgliedstaat keine Anwendung. Der Rat kann mit qualifizierter

Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschliessen, dass dieses Kapitel auf bestimmte Tätigkeiten keine Anwendung findet.»

Europäische Lobby der Geometer unabdingbar

Das eröffnet unseren Geometern eine gute Chance, bei zweckgerichtetem, international abgesprochenem Vorgehen, unterstützt durch europäischen Lobbyismus, ihre besondere Position zu halten und vor minder qualifizierter Konkurrenz durch Billiganbieter zu schützen. Man muss diese Dinge beim Namen nennen. Die ersten wichtigen Schritte auf diesem Wege sind gesetzt worden. Das sind auf der einen Seite die schon erwähnte multilaterale Übereinkunft vom 23. November 2004 und weiters die Gründung des europäischen Verbands der freiberuflich tätig werdenden Vermessungsingenieure von Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie Frankreich und wohl auch Dänemark u.a. Das bringt schon ein Gewicht auf die europäische Waagschale und schützt allenfalls gegen europäische Regelungswut. Wichtig ist die rechtskundige Untermauerung und öffentliche Vertretung der These, dass die belehnten Vermessungsingenieure ständig und regelmässig mit hoheitlicher Tätigkeit (gem. dem BRÄG) befasst sind. Diese öffentliche Tätigkeit hat Auswirkung, wird also den Konsumenten gegenüber wirkkräftig. Die Ingenieure verfassen öffentliche Urkunden und haben wirksame öffentliche Aufgaben. Daher ist das eigene Berufsrecht, die Beschränkung der Berufsausübung anderer zulässig und Artikel 45 des Vertrages anwendbar. Ausländische Vermessungsingenieure können sich nicht auf die Dienstleistungsrichtlinie und die vierte Freiheit berufen und dann in Österreich tätig werden. Wenn dies im Rahmen der europäischen Dachvereinigung einmütig vertreten wird, von den jeweiligen Regierungen und Mitgliedern des Europäischen Parlaments unterstützt wird, so besteht die gute Möglichkeit, die technische Form des Notariats auf Dauer zu sichern. Die

Notare sind übrigens von der Dienstleistungsrichtlinie expressis verbis ausgenommen. Soweit und soviel zur Europäischen Herausforderung. Ich bin ein überzeugter Anhänger der Europäischen Union und der vier Freiheiten der Union. Andererseits bin ich auch überzeugter Anhänger einer sachgerechten Aufgabenteilung zwischen Union und Staat. Dazu rechne ich die Aufrechterhaltung der besonderen Berufsrechte, die historisch gewachsen der Sicherung der Grundfreiheiten der Menschen im Lande dienen. Die im multilateralen Abkommen vom November 2004 ge regelte Durchlässigkeit der Berufsrechte bei gleichen, festgestellten Fähigkeiten und Fertigkeiten, als wechselseitige Anrechnung, wie es der Dachverband vorsieht, sichert diese Aufgabenteilung ab.

Österreichische Herausforderungen

Noch einige Worte zu den innerstaatlichen Herausforderungen für diese kleine, selbstständige, leistungsstarke Berufsgruppe. Auch der Staat, insbesondere die Justizverwaltung sollte sich vertrauensvoll auf die erprobten Dienstleistungen der Geometer stützen und nicht kostspielige Parallelaktionen setzen. Das Berufsrecht der Zivilingenieure gibt ihnen das Recht und die Pflicht, öffentliche Urkundenarchive und Register zu schaffen. So wie bei den Grundbüchern die Urkundensammlungen bestanden und heute durch das digital geführte Grundbuch ergänzt wird, die Notare Testamentsregister für alle Interessierten führen, demnächst die Patientenverfügungen im Internet gespeichert und Berechtigten zugänglich gemacht werden sollen, so führen die Geometer eine EDV-gestützte Urkundensammlung, die ein immenser Fortschritt in der Rechtssicherheit bedeutet. Jegliche Verdopplung dieses Archivs im Justizministerium erweist sich wohl als nicht sinnvolle Parallelaktion mit unnötigem Sach- und Zeitaufwand. Die Berufsvertretungs-Querelen, die mir zu Ohren kamen, zwischen Wirtschaftskammer und Ingenieurkammer, möchte ich einfach überge

Unterstützung bei Informatik-Vorhaben.

UMLINTERLISGMLXMLWFSSOAP



EISENHUT INFORMATIK AG

Kirchbergstrasse 107 • Postfach • CH-3401 Burgdorf • Tel 034 423 52 57 • <http://www.eisenhutinformatik.ch>

hen, das gehört zum normalen Arbeitsleid einfach dazu und dem ist ständig zu begegnen.

Die Landvermessung als Bestseller

Lassen Sie mich noch einige allgemeinere Be trachtungen zur Landvermessung machen – dieses deutsche Wort ist so aussagekräftig und gefällt mir besser als das Wort Geometer, mit Verlaub. Ein Bestseller im Buchhandel und für jeden hier Anwesenden eine Pflichtlektüre ist das Buch von Daniel Kehlmann «Die Vermessung der Welt». Das Buch handelt von zwei jungen Genies, die jeder auf seine Art die Welt vermessen, genau zu jener Zeit, da unser Tiroler Genie Peter Anich in Oberperfuss seine Bücher studierte und wenig später die französische Aufklärung die Instrumente der Vermessung, das einheitliche Masssystem schuf. Der eine ist Alexander von Humboldt, Forschungsreisender in der ganzen Welt, und der andere Carl Friedrich Gauss, der begnadete Mathematiker und Astronom, der noch in der Hochzeitsnacht, so der Roman, aus dem Bett

springt, um eine soeben erkannte Formel zu notieren.

Von Humboldt schreibt Kehlmann, und jetzt sind wir wieder beim Theodoliten, «Humboldt reiste nach Salzburg weiter, wo er sich das teuerste Arsenal von Messgeräten zulegte, das je ein Mensch besessen hat. Zwei Barometer für den Luftdruck, ein Hypsometer für die Messung des Wassersiedepunktes, einen Theodolit für die Landvermessung, einen Spiegel sextant mit künstlichen Horizont» und so geht die Aufzählung über eine ganze Seite weiter. Und dann heisst es: «Er blieb über ein Jahr und übte. Er vermass jeden Salzburger Hügel». Das meine Damen und Herren kann sich ein Geometer heute wohl nicht mehr leisten, aber das ist auch gar nicht nötig. Vor mehr als zweihundert Jahren fanden diese genialen Geometer, diese Land- und Himmelsvermesser noch viele weisse Flecken vor, Unvermessenes. Die steigende Bevölkerung, die grösser werdenden Flächenansprüche jedes Einzelnen, das immer knapper und teurer werdende kostba

re Eigentum an Grund und Boden, die daraus resultierende Kleinräumigkeit und der Zwang zur Genauigkeit, die totale Verplanung und Flächenwidmung des ganzen Staatsgebietes, das alles zeigt doch die grosse Entwicklung und die Bedeutung der Landvermessung auf. Es unterstreicht die Feststellung, dass sicheres Eigentum vor allem an Grund und Boden Grundlage der Freiheit vieler ist, und dafür schafft die tägliche Arbeit der «technischen Notare», der Geometer, einen wichtigen Beitrag.

¹ Der «Accord multilateral» vom 23. November 2004, beinhaltend die staatlichen und zivilen Vermessungskompetenzen, wurde zwischen den Ländern Frankreich, Deutschland, Belgien, Dänemark, Österreich, Schweiz und Luxemburg abgeschlossen. In der Zwischenzeit sind dem «Accord multilateral» auch die Staaten Litauen, Griechenland und Rumänien beigetreten.



Zu verkaufen
1 DKM1 Kern
(sog. Expeditions-
theodolit), kleiner
Doppelkreis-
Triangulations-
Theodolit
(Rarität-«Lieb-
haberobjekt»).

Zu verkaufen
1 T105 Leica,
elektronischer
Theodolit, speziell für
Bauvermessungs-
und Absteckarbeiten.



Benedikt Schnyder, Natel 079 628 90 60

SRX

Was sagen Sie dazu:



Kaufen Sie die
 brandneue SRX
 (Robotik Total-
 station) und wir
 zahlen Ihnen für Ihr
 altes Gerät
 bis Fr. 7500.–

Vertretung: Swissat AG, Fälmisstrasse 21,
 8833 Samstagern, 044 786 75 10, info@swissat.ch

SOKKIA
www.sokkia-srx.net